

MP **Josef**[©] - MP **Rutz**[©]
c/o «.....strasse [...]» - [8212]«Neuhausen»
Privat – Streng Vertraulich!
- Ausserhalb des öffentlichen Protokolls -

Co angebl. Obergericht des Kantons ZH
Stefan Volken
Hirschengraben 15
8001 Zürich.

Ihr Zeichen **bitte in Korrespondenz angeben!**

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

[ZH-OG SB190040-O]

JR-1904 20200706

11.07.2020

GERICHTSVerhandlung mit etlichen, peinlichen Pannen - eine interne Mauschelei?

Zum Ihrem Verfahren **Nr. SB190040-O/S1** * Xanthippe Polizistin vs. Mann XY

Herr Stefan Volken

Wir gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

Sie sind der im obigen VERFAHREN verantwortlich zeichnende Mensch. XY hat alle Anklagepunkte bestritten. :josef :rutz war Zeuge und in Sachen Morddrohungen, begangen durch XP, direkt betroffen. In diesem Zusammenhang haben wir ein paar Vorfälle protokolliert, die in einer korrekt geführten Gerichts-Angelegenheit nicht vorkommen.

Zum besseren Verständnis Eures sogenannten GESCHÄFTS mit obiger Nummer folgende Fragen:

1. Wer war der Treuhänder?
2. Wer war der Begünstigte?
3. Wer spielte die Rolle des Exekutors?

Angesichts der Tatsache, dass Frau Xanthippe POLIZISTIN (XP) auch mir mit der Ermordung gedroht hat, bitte ich Sie diesbezüglich Licht ins Dunkel zu bringen. Konkret will ich wissen, wie es zu Ihrem Lapsus mit der Verfahrensnummer bezüglich der Klage von XY gekommen ist. Ich wurde Zeuge, wie Sie fieberhaft in Ihren zusätzlichen Akten nach dieser Nummer suchten, XP mehrfach korrigierten, diese Nummer gäbe es nicht, obschon diese vorlas und Ihnen eine entsprechende Kopie vor Augen führte.

4. Haben Sie zwischenzeitlich herausgefunden, DASS die vom XP Ihnen angegebene Nummer mit derjenigen aus der Strafanzeige des Schreibenden IDENTISCH IST?

5. Wie lautet nun die korrekte Verfahrensnummer aus der Anzeige von XY?
6. Wer zeichnet als Treuhänder dieses CQV-Trusts verantwortlich?
7. Wer ist der/die Begünstigte?
8. Wer ist der Exekutor/Vollstrecker?

Nachdem die STAATSANWALTSCHAFT seinerzeit XY in allen Punkten schuldig sprach, ihm unterjubelte, nicht restitutionsfähig zu sein, groteskerweise jedoch eine Busse von rund CHF 60'000.00 auferlegte, war somit aktenkundig, dass man sich gegen den Beklagten abgesprochen haben musste.

Nachdem der Beklagte beim Bezirksgericht in allen Punkten einen Blanko-Freispruch erhielt, hatte sich diese Absprache dann auch noch bestätigt.

Nachdem Sie das Bezirksgericht de jure der Unfähigkeit bezichtigen, kommt der Ausenstehende zum Schluss, dass derlei Verfahren jeweils der Willkür, Tagesform oder 'Füllstand' des jeweiligen CQV-Trusts anheim-fallen. Die Chronologie belegt, dass vorliegend die Trefferquote bezüglich Rechtsprechung selbst durch Werfen einer Münze zuverlässiger gewährleistet würde!

Unverzeihliche Fehler - oder so gewollt

9. Es gibt **kein** sog. VERFAHREN ohne VERFAHRENSNUMMER. Bezüglich der Strafanzeige von XY haben wir jedoch den Verdacht, dass es gar keine gibt. Dazu die beiden nachweisbaren Aussagen von XY:
 - 9.1. 'Ich habe nie eine Vorladung zur Zeugenaussage gegen XP erhalten'.
 - 9.2. 'Auch mein Rechtsanwalt hat nie eine Vorladung zur Zeugenaussage gegen XP erhalten'.
10. Gemäss unseren Untersuchungen sind XY, wie auch sein Anwalt telefonisch für diese Zeugenbefragung auf den 26.08.2020 geladen worden.

Da die Aussagen seitens des Beklagten anlässlich der Verhandlung vom 06.07.2020 offensichtlich der Wahrheit am Nächsten liegen, erklärt sich denn auch Ihre Hilflosigkeit, die Frage um das corpus delicti RECHTMässig zu klären. Da Sie, als :josef :rutz Sie während der Verhandlung über den Verbleib der VERFAHRENSNUMMER mündlich aufgeklärt hatte und ignoriert worden ist, erscheint es uns obsolet, Ihnen, die uns zugestellte Nummer in Kopie zukommen zu lassen.

Ihr Verfahren ist möglicherweise ungültig

Sollte sich herausstellen, dass Sie sich erlaubten, in der Vereinbarung eine falsche oder gar keine Nummer bezüglich XP's Morddrohungen eingetragen zu haben, käme dies einem Betrug im Rechtsverkehr gleich. Dies bedeutete, dass Euer ganzes Verfahren für ungültig erklärt und wiederholt werden müsste.

Sollte sich überdies herausstellen, dass die unzulässige, telefonische Einladung zur Zeugenaussage auch noch auf eine Mausehelei mit dem sog. OBERGERICHT zurückgeführt werden muss, würden SIE vermutlich nie mehr als Richter amtieren. ...

Aufgrund des laufenden Verfahrens gegen XP fordern wir Sie hiermit um den papierenen Beweis, dass Ihre eigenartige Vereinbarung keinerlei Verbindung zur **VERFAHRENSNUMMER B-1/2016/10032927** Strafanzeige :josef :rutz gegen XP hat.

Des Weiteren erwarten wir von Ihnen die ebenfalls papierene Zusicherung, dass bezüglich des oben erwähnten VERFAHRENS keinerlei Absprachen und auch keine sonstigen Korrespondenzen zwischen dem sog. OBERGERICHT und der Staatsanwaltschaft, insbesondere Pascal GOSSNER geführt worden sind.

Sollte uns durch Ihre Verhandlung ein Nachteil oder Schaden - welcher Art auch immer - erwachsen, sei hiermit festgehalten, dass wir dies IHNEN PERSÖNLICH in Rechnung stellen werden. Bezüglich Ihres ungebührlichen Verhaltens mittels Zulassen schwerster Verleumdungen seitens XP gegen :josef :rutz haben Sie sich schuldig gemacht. - Schuldig, weil Sie :josef :rutz das Recht, sich gegen übelste Verleumdungen zu verteidigen, verweigert, XP jedoch weiterhin gewährten, die Ehre von :josef :rutz wiederholt zu verletzen - obschon die Genannte vor Beginn der VERHANDLUNG strikte darauf beharrte «in diesem Gerichtssaal darf nichts eingebracht werden, das von aussen kommt!» - womit sie für alle Anwesenden klar ersichtlich, :josef :rutz, und auch dessen Webseite namentlich belastete. Sie werden sich ja wohl noch an Ihre Handlungsweise erinnern, als Sie :josef :rutz sofort mit «jetzt gehen Sie aber SOFORT raus» befehligten, nachdem er Ihr Durcheinander mit der Nummer klären und XP aufforderte, ihn nicht mit in Ihr Verfahren hineinzuziehen. Diesbezüglich erwarten wir von Ihnen eine Standesgemässe Entschuldigung und Erklärung.

Zur sogenannten VEREINBARUNG

Da das ZH-Obergericht gegen XP in Sachen 'versuchte Drohung und Gewalt gegen Beamte' - es ging um ihre ehemaligen Mitarbeiter, die Polizisten S.M. und K.H. - ein vergleichsweise drakonisches Urteil fällte, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt auch dies untersuchen. Im Gegensatz zu EURER sog. Vereinbarung wurden XP eine Strafe von 120 Tagessätzen auferlegt. Hiermit seien Sie verpflichtet, 'Eure' Leistungen vom 8. Februar 2017 Urteil Nr. (SB140239-O/U/jv) mit denjenigen vom 06.07.2020 abzugleichen.

Hierzu werden Sie uns am Tage 'X' Red und Antwort stehen müssen, wie es dazu kommt, dass stämmige und bis auf die Zähne bewaffnete sog. POLIZISTEN wegen XP's vergleichsweise harmlosen Drohungen, Todesängste ausstehen. Schlimmer ist allerdings die Menschenleben verachtende Tatsache, dass Ihr gleichzeitig zu wissen glaubtet, über XY de jure ein Todesurteil auf Raten zu verhängen. - Indem Ihr ihn en passant mittels schwerster Erpressung gezwungen habt, OHNE eidesstattliche Versicherung von XP, deren Morddrohungen samt und sonders zurück zu nehmen, zu unterzeichnen. Angesichts der drohenden Gefängnisstrafe, sowie zusätzlich in Aussicht gestellter 'Enteignung' von mindestens CHF 100'000.- hatte er bestenfalls die Wahl zwischen 'Pest und Cholera'!! Nun, da die psychische Krankheit von XP aktenkundig ist - das reinste russische Roulette.

Ihre Antwort erwarten wir innerhalb nützlicher Zeit - also vor dem 04.08.2020.

Bis auf weiteres verbleibt der Unterzeichner hochachtungsvoll und im
Voraus bestens dankend.

Alle Rechte vorbehalten - Ohne Präjudiz

In Reservierung des UCC 1-103 und 1-308.

Kenntnis des Auftraggebers bedeutet Kenntnis des Erfüllungsgehilfen
und Kenntnis des Erfüllungsgehilfen bedeutet Kenntnis des Auftraggebers.

Das Interpretations- und Definitionsrecht liegt allein bei den Verfassern.

Geschrieben und ausgefertigt am **zwölften** Tag des **siebenten** Monats im Jahr
zweitausendzwanzig, in **Neuhausen**.

Viele herzliche Grüße

by: _____ A.R.

:josef :rutz

Kopien

Beweis für das Absenden vorhanden